

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2018/500 von Andreas Bammatter: «Sozial gestalten - Wunsch oder Realität: Bei Quartierplanungen auf Durchmischung achten»
2018/500

vom 29. Mai 2018

1. Text der Interpellation

Am 26. April 2018 reichte Andreas Bammatter die Interpellation 2018/500 «Sozial gestalten - Wunsch oder Realität: Bei Quartierplanungen auf Durchmischung achten» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Ausgangslage:

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt über das Dossier „Nutzungsplanung Siedlung – Grundlagen; eine Planungshilfe“. Darin werden auch die Vorteile einer guten Quartierplanung aufgezeigt.

Zitate:

- *differenzierte Anpassung an die Bedürfnisse der Quartierbewohner (private, halbprivate und öffentliche Bereiche, Wohnungsmix, Alters- und Einliegerwohnungen etc.)*
 - *Förderung sowohl der Privatsphäre als auch von Gemeinschaftsräumen, Begegnungsplätzen und kulturellen Einrichtungen, Kinderspielflächen, Spielwiesen etc.*
 - *breiteres Angebot an Wohnformen hinsichtlich sozialer und nutzungsmässiger Durchmischung*
- Quelle: <http://www.arp-daten.bl.ch/arpdaten/publikationen/quartierplanung.pdf>

Fazit:

Durch Beachtung und Realisierung der Quartierplanung kann die Lebensqualität in Quartieren nachhaltig gesteigert werden. Eine Durchmischung fördert den Zusammenhalt der Quartier-Bevölkerung.

Fragen:

Ich bitte die Regierung, folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

- 1. Welchen Stellenwert hat das erwähnte Dossier „Nutzungsplanung Siedlung“ bezüglich Quartierentwicklung für den Regierungsrat?*
- 2. Wie beurteilt der Regierungsrat den Faktor Durchmischung? Welcher Stellenwert wird diesem Ziel beigemessen? Gibt es Beispiele für diesbezüglich speziell gelungene Quartierplanungen?*
- 3. Welche Lenkungs Vorgaben bzw. Steuerungsmittel werden heute bei der Quartierplanung zur Förderung der Durchmischung vom Kanton eingesetzt?*

2. Beantwortung der Fragen

- 1. Welchen Stellenwert hat das erwähnte Dossier "Nutzungsplanung Siedlung" bezüglich Quartierentwicklung für den Regierungsrat?*

Die Planungshilfe "Quartierplanung" stellt ein Musterreglement im Sinne von § 52 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) dar. Mit der Planungshilfe sollen Anforderungen, Zielsetzung, Bestandteile, Inhalte sowie Verfahren einer Quartierplanung erläutert und Musterbestimmungen vorgeschlagen werden. Als Adressaten sind Architekten, Planer, Projektverfasser, Bauherrschaften und Gemeindebehörden angesprochen. Die Publikation richtet sich aber auch an Interessierte aus der Bevölkerung, welche sich über das Planungsinstrument der Quartierplanung informieren wollen.

2. *Wie beurteilt der Regierungsrat den Faktor Durchmischung? Welcher Stellenwert wird diesem Ziel beigemessen? Gibt es Beispiele für diesbezüglich speziell gelungene Quartierplanungen?*

Eine Durchmischung kann den Zusammenhalt einer Quartierbevölkerung stärken. Welchen Stellenwert diesem Anliegen beigemessen wird, obliegt grundsätzlich der Planungsbehörde zu entscheiden. Der Regierungsrat ist demgegenüber angehalten, bei der Genehmigung von Quartierplanungen diese auf ihre Rechtmässigkeit und - sofern kantonale Anliegen betroffen sind - auf ihre Zweckmässigkeit zu prüfen (§ 31 Abs. 5 RBG in Verbindung mit §41 resp. 42 RBG). Soziale Durchmischung bzw. Massnahmen, die eine soziale Durchmischung fördern, sind im Raumplanungs- und Baugesetz nicht explizit enthalten. Jedoch erläutert § 38 Absatz 2 Buchstabe e. RBG, dass Quartierpläne auch *Massnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus und der Wohneigentumsförderung* enthalten können. Solche Massnahmen sind somit nicht zwingender Bestandteil einer Quartierplanung und können damit vom Regierungsrat im Genehmigungsverfahren weder eingefordert noch auf ihre Zweckmässigkeit hin geprüft werden.

Wünscht die Gemeinde eine Einschätzung und Begutachtung der Quartierplanung hinsichtlich der an sie gestellten qualitativen Ziele und Anforderungen, kann sie an die vom Regierungsrat eingesetzte *Kommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen (Arealbaukommission)* gelangen.

Soziale Durchmischung ist ein andauernder Prozess, der im Wesentlichen von Faktoren beeinflusst wird, die ausserhalb der planungsrechtlichen Festlegung von Art und Mass der Nutzung einer Quartierplanung liegen (z.B. Zusammensetzung der Bauherrschaft / der Investorin, Siedlungsausstattung, Verhältnis von Mietwohnungen und Wohneigentum, etc.). Gute Beispiele entwickeln sich daher erst im Verlauf mehrerer Jahre. Darüber hat der Regierungsrat als Genehmigungsbehörde jedoch keinen Überblick.

3. *Welche Lenkungsangaben bzw. Steuerungsmittel werden heute bei der Quartierplanung zur Förderung der Durchmischung vom Kanton eingesetzt?*

Die Erarbeitung und der Erlass von Quartierplanungen als Instrument der kommunalen Nutzungsplanung obliegt den Gemeinden (§ 4 RBG). Ihnen kommt in diesem Bereich Autonomie und damit ein grosser Handlungsspielraum zu. Dieser ist auch notwendig, da die Gemeinden die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung vor Ort besser beurteilen können (§ 37 RBG). Lenkungsangaben oder Steuerungsmittel zur Förderung einer Durchmischung sind daher keine vorgesehen.

Liestal, 29. Mai 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann